

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

17. Sitzung (nicht öffentlich)

12. Februar 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema:

Erlaß des Innenministers vom 6. Januar 1992 sowie dessen Rücknahme vom 5. Februar 1992 betreffend Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung - AZ III A - 1 11.70 - 4854/91

Auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

1

Diskussion mit Staatssekretär Riotte und MDgt Held (IM).

2 Angeblicher Filz in der Bochumer Stadtverwaltung

4

Nach kurzem Bericht des MDgt Held (IM) wird die Behandlung dieses Themas erneut vertagt.

**3 Zuweisungen zur Schuldenentlastung und Haushaltssicherungshilfe
gem. § 16 a GFG 1991**

Vorlage 11/1088

5

Der Ausschuß nimmt die Vorlage des Innenministers ohne
Diskussion zur Kenntnis.

**4 Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung
absichern!**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2082

5

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Antrag im Zusammenhang
mit dem noch vorzulegenden Referentenentwurf zur Neuordnung
der Gemeindeordnung zu behandeln, und nach Zusage Staats-
sekretär Riottes, daß das Thema in dem Entwurf berücksichtigt
wird, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

5 Private Finanzierung öffentlicher Infrastruktur

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/2511

Vorlage 11/1092

5

Bericht des MDgt Held (IM) und des VA Krähmer (FM).

Der Antrag wird für erledigt erklärt, nachdem die Landesregierung in Aussicht gestellt hat, nach Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zur Gemeindeordnung einen Beratungserlaß hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden herauszugeben.

6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2151

10

Nach kurzer Diskussion gibt der Ausschuß auf Vorschlag des Abgeordneten Wilbusse (SPD) folgende Stellungnahme ab:

Der Ausschuß für Kommunalpolitik trägt die vorgeschlagene Änderung zu §§ 22 und 22 a (Art. I Nrn. 7 und 8 des Gesetzentwurfs) nicht mit. Im übrigen nimmt er den Gesetzentwurf zur Kenntnis.

7 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2464

12

Nach Bericht des MR Kinstner (MAGS) und Diskussion kommt der Ausschuß überein, sich aufgrund der Sitzungstermine mit diesem Thema in einer Sondersitzung erneut zu befassen, um vor der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuß eine Stellungnahme abgeben zu können.

8 Verschiedenes

15

Mitteilung des Vorsitzenden betreffend Reise nach Norwegen

Nächste Sitzungen: 21. Februar 1992
25. März 1992

* * *

Der **Ausschuß** schließt sich sodann einstimmig dem Vorschlag des Abgeordneten Wilmbusse an.

7 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/2464

Vorsitzender Dr. Twenhöven teilt mit, daß parallel zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf stattfindet. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Soziales wolle die Beratung über diesen Gesetzentwurf ebenfalls am 11. März 1992 abschließen.

Ministerialrat Kinstner (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichtet von der noch laufenden Anhörung, die kommunalen Spitzenverbände hätten die Befürchtung geäußert, daß durch die neuen Aufgaben, die das Bundesrecht aufliste, insbesondere finanzielle Belastungen auf die Gemeinden zukämen. Es seien allerdings nur sehr grobe Kostenschätzungen genannt worden.

Als Hintergrundinformation legt er dar, nach der Systematik des Bundesrechts sollten die betreffenden Personen zukünftig in erster Linie von ehrenamtlich tätigen Privaten, in zweiter Linie von hauptamtlichen Mitarbeitern von Betreuungsvereinen betreut werden, so daß die Behörde am untersten Ende der Subsidiaritätsskala läge. Die gegenwärtige Vielzahl von Amtsvormundschaften bewiese, daß das Verhältnis faktisch umgekehrt sei. Dies solle aufgrund sowohl von fachlichen als auch von menschlichen Aspekten geändert werden.

Angesichts des Ist-Zustandes und der hehren Vorstellungen des Bundesgesetzgebers werde die Umstrukturierung nicht bruchlos von heute auf morgen vor sich gehen können. An dieser Stelle hätten die kommunalen Spitzenverbände die Sorge geäußert, daß den Gemeinden zumindest für einen Übergangszeitraum Kostenbelastungen durch mehr Personal erwüchsen. Aus den Beratungsprotokollen über das bundesgesetzliche Verfahren gehe jedoch hervor, daß die kommunalen Spitzenverbände nicht von

erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden ausgingen. Man habe es daher nicht für notwendig erachtet, eine Kostentragungsregelung in das Bundesrecht aufzunehmen.

Nach dem Status quo sei das Gros der Amtsvormundschaften schon bei den Gemeinden, so daß diese Aufgabe lediglich weitergeführt würde. Dadurch, daß nunmehr die persönliche Betreuung und nicht, wie früher, die Vermögenssorge in den Vordergrund rücke, sei aber ein etwas anderes Anforderungsprofil an die Mitarbeiter zu stellen. Ob dadurch personelle Konsequenzen gezogen werden müßten, könne zur Zeit niemand richtig einschätzen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) hebt hervor, seine Fraktion sei dafür, daß das neue Gesetz alsbald angewandt werden könne, denn es verspreche eine wesentliche Qualitätsverbesserung in einem äußerst problematischen Bereich.

Von seinen früheren Kollegen bei den Amtsgerichten wisse er, welche Probleme vorhanden seien, weil es in Nordrhein-Westfalen noch kein Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz, das seit 1. Januar 1992 in Kraft sei, gebe. Der Ausschuß müsse deshalb darauf drängen, daß es so schnell wie möglich zu einer Lösung komme.

Wenn das Gesetz auf der einen Seite eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Betreuungsmöglichkeiten bringe, müsse auf der anderen Seite ein wesentlich erhöhter finanzieller Aufwand stehen. Die freien Wohlfahrtsverbände hätten in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Anhörung dargetan, daß die **Betreuungsvereine** zur Erfüllung dieser Aufgabe hochqualifiziertes hauptamtliches Personal einstellen müßten. Er befürchte, daß die **Betreuungsvereine** schon bald vor Landtag und Rathäusern mit der Forderung nach mehr Geld stünden.

Auch die Behörden würden sehr viel stärker eingeschaltet. Die Einrichtung neuer Behörden bei den Landschaftsverbänden, nicht mehr bei den Landesjugendämtern, werde ebenfalls Geld kosten.

Bisher habe die Ansiedlung dieser Behörden bei den Landesjugendämtern keine allzugroße Rolle gespielt. Übereinstimmend habe sich der Landtag dafür ausgesprochen, die Zuständigkeiten nach unten zu verlagern. Bisher seien die bei den Kreisen oder großen kreisangehörigen Städten angesiedelten Behörden aufgrund der örtlichen Nähe auch zu den Wohlfahrtsverbänden, Amts- und Familiengerichten für diese Fragen zuständig, nun würden es die Landschaftsverbände. Auch dagegen erhöben sich Bedenken.

Um die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zu stoppen, sollte der Ausschuß für Kommunalpolitik dem federführenden Ausschuß diese Probleme und Bedenken benennen und ihn bitten zu klären, wer die bei den Landschaftsverbänden und bei den Kreisjugendämtern sowie bei den großen kreisangehörigen Gemeinden entstehenden Kosten trage und wie die Betreuungsvereine finanziert würden. Er, Wilmbusse, sei dafür, den Gesetzentwurf passieren zu lassen, die Fraktionen sollten aber intern versuchen, eine bessere Regelung zu finden.

Abgeordneter Leifert (CDU) bemängelt, die Landesregierung habe mit dem zur Diskussion stehenden Ausführungsgesetz viel zu lange zugewartet - das Bundesgesetz sei schließlich bereits im September 1990 verabschiedet worden - und den Landtag dadurch unnötigerweise in großen Zeitdruck gebracht. Selbst die neuen Bundesländer verfügten schon über ihr jeweiliges Ausführungsgesetz.

Die Verlagerung von Zuständigkeiten nach unten finde immer die Zustimmung der CDU-Fraktion. Wenn den Gemeinden aber zusätzliche Zuständigkeiten übertragen würden, müßten dafür auch zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Laut Gesetzentwurf entstünden durch die neue Regelung keine Kosten; er frage daher, ob dem zuständigen Ministerium seit der Verabschiedung des Bundesgesetzes nicht aufgefallen sei, daß auf die Gemeinden dadurch Kosten zukämen, und weshalb der genaue Bedarf nicht ermittelt worden sei. Die kommunalen Spitzenverbände hätten diesen in ihrer im übrigen schon länger vorliegenden schriftlichen Stellungnahme auf 15 bis 20 Millionen DM beziffert und zugleich auf Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung verwiesen, wonach das Land den Gemeinden zwar zusätzliche Aufgaben übertragen könne, gleichzeitig aber Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden müßten.

Die CDU-Fraktion könne dem Gesetzentwurf, falls er in dieser Sitzung des Ausschusses abschließend behandelt werde und die Landesregierung nicht darlegen könne, wie sie die zusätzliche Kostenbelastung der Gemeinden ausgleichen wolle, nicht zustimmen.

Vorsitzender Dr. Twenhöven äußert, daß der Ausschuß zu zwei Tagesordnungspunkten während der Sitzung keine Ergebnisse habe erzielen können, liege an der Terminplanung. Er sei jedoch der Meinung, daß der Ausschuß im Falle eines Themas, zu dem seine Meinung darzutun ihm besonders wichtig erscheine, im Rahmen einer Sondersitzung zusammenkommen sollte. Falls dieser Vorschlag aufgenommen werde, bitte er die Sprecher der Fraktionen, sich auf einen Termin zu verständigen.

Damit erklärt sich der **Ausschuß** einverstanden.

Abgeordneter Leifert (CDU) bittet die Landesregierung, bis zu dem noch festzulegenden Termin zu eruieren, welche Kosten auf die Gemeinden zukämen, und darzulegen, wie die Gemeinden entlastet werden könnten.

8 Verschiedenes

Vorsitzender Dr. Twenhöven teilt mit, daß der Ältestenrat entgegen dem Wunsch des Ausschusses, nur eine Reise, an der aber der gesamte Ausschuß teilnehme, zu machen, lediglich eine Kommissionsreise genehmigt habe. Er werde den Ausschußmitgliedern in Kürze Informationen zukommen lassen.

gez. Dr. Twenhöven
Vorsitzender

05.03.1992/10.03.1992